

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, soweit nicht schriftlich etwas anderes festgelegt ist. Sie sind in der gleichen Weise auch für Verträge über Lieferung von Ersatz- und Zubehörteilen aller Art verbindlich.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

- Die zu den Angeboten des Lieferwerkes gehörenden Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Gewichte, Maße, Geschwindigkeiten und Brennstoffverbrauch) sind nur annähernd maßgebend und deshalb unverbindlich. An Kostenangaben, Zeichnungen, sonstigen Unterlagen behält sich das Lieferwerk Eigentums- und Urheberrecht vor.
- An Bestellungen ist der Besteller 4 Wochen gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs des Bestellschreibens beim Lieferwerk. Für die Verpflichtung beider Parteien ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Irgendwelche mündlichen Abreden mit dem Lieferwerk oder einem Vertreter des Lieferwerkes sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferwerk schriftlich bestätigt worden sind. Ansprüche aus einem Vertrag kann der Besteller nur mit der schriftlichen Anerkennung des Lieferwerkes wirksam abtreten.

3. Preis- und Zahlungsbedingungen

- Für alle Verträge gelten ausschließlich die am Tage der Lieferung gültigen Verkaufspreise des Lieferwerkes als vereinbart. Die Preise verstehen sich ab Hilden zuzüglich Mehrwertsteuer und ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird nur auf Grund besonderer Vereinbarung zurückgenommen.
- Zahlungen sind, wie in der Auftragsbestätigung festgelegt, an die Lieferfirma zu leisten. Eine vereinbarte Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung sind vom Käufer zu tragen. Bei Zahlungen an Vermittler oder an Vertreter des Lieferwerkes trägt der Käufer die Gefahr.
- Mitforderungen, die vom Lieferwerk nicht schriftlich anerkannt sind, kann der Käufer nicht aufrechnen. Eine ihm obliegende Zahlungsverpflichtung kann er nicht von der vorherigen Erfüllung einer Gegenforderung abhängig machen.
- Das Lieferwerk ist berechtigt, seine Leistungen bis zu Empfang des vollen Kaufpreises aufzuschieben, wenn es befürchten muss, die Gegenleistung des Käufers nicht rechtzeitig und vollständig zu erhalten.

4. Lieferfrist und Lieferverzug

- Die Lieferfrist wird vom Lieferwerk bestimmt. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem durch die Auftragsbestätigung der Vertrag zustande gekommen ist. Die Einhaltung der Lieferfrist durch das Lieferwerk setzt die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Käufers voraus. Treten beim Lieferwerk oder auf seiten der Unterlieferanten irgendwelche Umstände ein, die den Ablauf der Lieferung stören, hemmen oder lahm legen, so hat das Lieferwerk Anspruch auf angemessene Verlängerung. Ist die Lieferfrist bereits abgelaufen, so tritt eine angemessene neue Lieferfrist ein. Das Rücktrittsrecht des Lieferwerkes in Fällen höherer Gewalt wird hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn nachträglich eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes vereinbart wird. Hält das Lieferwerk schuldhaft die Lieferfrist nicht ein, so ist der Käufer berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mindestens 4 Wochen betragen muss. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Alle weiteren Ansprüche des Käufers gegen das Lieferwerk sind ausgeschlossen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Kaufgegenstand zur Auslieferung durch Übernahme oder zu Versendung des Lieferwerkes bereitgestellt ist.
- Das Lieferwerk behält sich Konstruktions- und Formänderungen des Kaufgegenstandes während der Lieferfrist vor, sofern der Kaufgegenstand und dessen Aussehen dadurch nicht eine grundlegende Änderung erfahren.

5. Übernahme, Gefahrenübergang und Versand

- Die Lieferung erfolgt ab Lieferwerk und zwar entweder durch Übernahme oder durch Versand. Wenn zum festgelegten Liefertermin durch den Käufer oder einem Bevollmächtigten des Käufers Übernahme, die dem Lieferwerk mindestens eine Woche vor diesem Termin erklärt werden muss, nicht erfolgt, so gilt das Lieferwerk als ermächtigt, den Kaufgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu versenden. Wird der Kaufgegenstand vom Käufer oder einem Bevollmächtigten übernommen, so geht mit Übernahme die Gefahr auf den Käufer über. Im Fall der Versendung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand vom Lieferwerk einen Transportunternehmen oder Spediteur übergeben ist.
- Eine Transportversicherung wird vom Lieferwerk nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen. Die Kosten einer solchen Versicherung gehen zu Lasten des Käufers.

6. Käuferverzug und Verzugsfolgen

- Der Käufer kommt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder Fristsetzung bedarf, wenn er die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Der Eintritt von Verzug hat zur Folge, dass der ganze Kaufpreis sofort fällig wird und bei Überschreitung eines Zahlungstermins unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte für die Zeit des Verzuges Zinsen mit 2 % über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank berechnet werden. Das gleiche gilt, wenn Wechsel nicht oder nicht fristgemäß ausgehändigt und diskontiert werden oder Schecks ganz oder teilweise nicht gedeckt sind.
- Befindet sich der Käufer im Verzug, so kann das Lieferwerk den Kaufgegenstand zurücknehmen und nach seinem Ermessen auf Rechnung und Gefahr des Käufers sicherstellen, bis alle Leistungen des Käufers vollständig und ordnungsgemäß erbracht sind. Das Lieferwerk kann auch nach nochmaliger schriftlicher Aufforderung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen innerhalb einer Nachfrist den Kaufgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Käufers anderweitig bestmöglich verwerten. Die Geltendmachung weiterer Rechte durch das Lieferwerk wird hierdurch nicht eingeschränkt.

7. Eigentumsvorbehalt

- Der Kaufgegenstand inklusive Ersatzteile bleibt Eigentum des Lieferwerkes, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer voll beglichen sind. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann noch, wenn einzelne oder sämtlichen Forderungen des Lieferwerkes in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er hat jedoch gegenüber dem Abnehmer den Eigentumsvorbehalt des Lieferwerkes aufrechtzuerhalten.
- Der Käufer tritt dem Lieferwerk bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen die Abnehmer erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferwerkes, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich das Lieferwerk, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Das Lieferwerk kann verlangen, dass der Käufer ihm die Schuldner der abgetreten Forderung namhaft macht und diesen Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferwerk nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferwerk und Käufer vereinbarten Lieferpreises als an das Lieferwerk abgetreten. Das Lieferwerk verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen auf Verlangen nach seiner Wahl soweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.
- Der mit einem Eigentumsvorbehalt behaftete Kaufgegenstand darf weder verpfändet noch in anderer Weise mit dem Recht eines Dritten belastet werden. Bei Pfändungen ist dem Lieferwerk unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Kosten zur Beseitigung solcher Maßnahmen gehen zu Lasten des Käufers.

8. Gewährleistung

- Für Material- und Bearbeitungsmängel haftet das Lieferwerk unter Abschluss weiterer Ansprüche und Rechte des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die Dauer von 6 Monaten. Bei Benutzung des Kaufgegenstandes im Mehrschichtenbetrieb verkürzt sich die Garantiezeit entsprechend. Der Käufer ist gegebenenfalls dafür beweispflichtig, dass er den Kaufgegenstand nicht in Mehrschichtenbetrieb eingesetzt hat. Die Gewährleistungsfrist wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem der Kaufgegenstand an den Käufer zur Auslieferung gelangt. Das Lieferwerk hat die Wahl zwischen Ausbesserung des mangelhaften Teiles, Lieferung eines Ersatzteiles oder Neulieferung. Alle anfallenden Montage- und sonstigen Nebenkosten müssen vom Käufer getragen werden. Für Teile die zum Kaufgegenstand durch Unterlieferanten geliefert wurden, beschränkt sich die Haftung des Lieferwerkes auf Abtretung der Ansprüche, die ihm gegen den Unterlieferanten zustehen. Für Dichtungen, Isolierungen und Federn wird eine Haftung nicht übernommen. Ein unerheblicher Mangel kann nicht geltend gemacht werden.
- Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass der Käufer die ihm nach dem Kaufvertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt und die Bedienungsanweisungen für den Kaufgegenstand befolgt. Das Lieferwerk haftet nicht für Mängel und Beschädigungen, die durch unsachgemäße oder vernachlässigte Behandlung oder übermäßige Beanspruchung entstehen.
- Für ausgebesserte Teile oder gelieferte Ersatzteile sowie für eine erfolgte Neulieferung gelten die gleichen Haftungsbestimmungen wie für den ursprünglichen Kaufgegenstand. Die Haftungsfrist für diese Teile beträgt 3 Monate, sofern nicht die ursprüngliche Haftungsfrist über diesen Zeitpunkt hinausreicht. Die erneute Frist für die genannten Teile beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kaufgegenstand nach Durchführung der Mängelbeseitigung wieder in Betrieb genommen werden kann. Für die anderen mangelfreien Teile des Kaufgegenstandes wird die Haftungsfrist um den Zeitraum verlängert, während dem der Kaufgegenstand infolge eines Mangels nicht benutzt werden kann.
- Wird vom Käufer die Beseitigung eines Mangels, der vom Lieferwerk nicht anerkannt wird, verlangt, so kann das Lieferwerk die Behebung von der vorherigen Hinterlegung der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen. Der Käufer kann die Haftung des Lieferwerkes nur in Anspruch nehmen, wenn er diesem den aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich mitteilt und ihm innerhalb einer angemessenen Frist jede Möglichkeit gibt, den Mangel festzustellen und zu beseitigen.
- Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferwerk auf dessen Verlangen mangelhafte Teile zu übersenden.
- Für gebrauchte Maschinen oder Teile entfällt jegliche Gewährleistung. Diese werden stets in dem Zustand geliefert, in dem sie sich bei Kaufabschluss befinden. Sie gelten mit Besichtigung, Abholung oder Verladung als abgenommen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die von beiden Parteien zu erbringenden Leistungen ist Hilden. Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel und Scheckprozesse, sowie für Verfahren wegen Erlass einer einstweiligen Verfügung ist Langenfeld. Das Lieferwerk ist berechtigt, auch ein für den Käufer zuständiges Gericht zu wählen.